



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
– z.H. Herrn Eimer –

Per E-Mail: Buero-VIA2@bmwi.bund.de

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER GPRA-PRP-33, Lutz Langheineken
TELEFONNUMMER +49 228 181 63206; E-Mail: Lutz.Langheineken@telekom.de
DATUM 22.06.2018
BETRIFFT Referentenentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (4. TKGÄndG)

hier: Stellungnahme der Deutschen Telekom AG

Sehr geehrter Herr Eimer,
sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf zur Änderung des § 35 TKG haben wir über den Bitkom erhalten. Als maßgeblich von der sog. Rückwirkungssperre betroffenes Unternehmen erlauben wir uns, den Entwurf wie folgt zu kommentieren:

Zu begrüßen ist, dass nach dem Entwurf die sog. Rückwirkungssperre für einen Großteil des Marktes, gemessen am Umsatz, keine Anwendung mehr finden würde. Der verfassungsmäßig gebotene Rechtsschutz würde teilweise wiederhergestellt. Der Entwurf bleibt aber hinter dem verfassungsrechtlich Gebotenen zurück.

1. Der Telekommunikationssektor ist heute von lebhaftem Wettbewerb und sinkenden Verbraucherpreisen gekennzeichnet. Soweit Unternehmen in Teilmärkten beträchtliche Marktmacht besitzen, sieht das TKG umfassende Möglichkeiten vor, regulierend einzuschreiten. Es besteht damit kein Raum für eine zusätzliche Beschränkung des grundrechtlich garantierten Rechtsschutzes, so wie es § 35 Abs. 5 Satz 3 TKG bislang jedoch vorsieht. Es ist insofern auch nicht nachvollziehbar, weshalb dem regulierten Unternehmen nun weiterhin der gem. Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährende Rechtsschutz beschnitten werden sollte, sobald ein Unternehmen beteiligt ist, das weniger als 100 Mio. EUR Jahresumsatz erzielt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele der Unternehmen mit weniger als 100 Mio. EUR Jahresumsatz lediglich regional tätig sind und in der Region häufig eine starke Marktstellung haben. Aufgrund ihrer häufig bestehenden Verbindung zu Energieversorgungsunternehmen und Kommunen sind diese Unternehmen auch keineswegs finanzschwach. Eines besonderen Schutzes zu Lasten des regulierten Unternehmens

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE09 5901 0066 0166 0956 62 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Adel Al-Saleh, Thomas Dannenfeldt, Srinivasan Gopalan, Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat, Dr. Dirk Wössner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn | Gläubiger-ID: DE06ZZZ00000077752

DATUM 22.06.2018
EMPFÄNGER Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
SEITE 2

bedürfen diese Unternehmen regelmäßig nicht. Eine Weitergeltung der verfassungsrechtlich kritisch zu sehenden und im Bereich regulierter Märkte einzigartigen Regelung erscheint unverhältnismäßig.

Die vorgesehene Differenzierung würde darüber hinaus zu mehr Kleinteiligkeit in der Regulierungspraxis führen, weil sie zu unterschiedlichen Entgelten für dieselbe regulierte Leistung führen kann. Auch dies spricht gegen eine teilweise Fortgeltung der sog. Rückwirkungssperre.

2. Wenn man dem Ansatz des Entwurfs folgen wollte, kleine und mittlere Unternehmen zu privilegieren, dann sollte sich die Abgrenzung an der Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) orientieren, die von der EU Kommission empfohlen wird. Rechtstechnisch könnte auf die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) durch einen statischen Verweis Bezug genommen werden.

Jedenfalls sollte die Umsatzschwelle in Übereinstimmung mit der Empfehlung auf 50 Mio. EUR abgesenkt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Unternehmen, das nach Gemeinschaftsrecht als Großunternehmen anzusehen ist, durch die Rückwirkungssperre privilegiert werden muss.

Bei der Umsatzberechnung sollten – in Übereinstimmung mit der Empfehlung – sämtliche Umsätze der verbundenen Unternehmen einbezogen werden. Die Einschränkung im Entwurf auf Umsätze, die lediglich auf Telekommunikationsmärkten erzielt werden, ist nicht sachgerecht. Vielmehr ist für die Finanzkraft des Gesamtunternehmens der Gesamtumsatz des Unternehmens maßgeblich.

Entsprechend Art. 3 Abs. 4 der Empfehlung sollten Unternehmen nicht von der Rückwirkungssperre profitieren, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen über Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Dabei kann die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 2 lit. d) zur Anwendung kommen, nach dem dies nicht für autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern gilt. Es besteht kein Grund dafür, dass ein Unternehmen der öffentlichen Hand beim Eingreifen der Rückwirkungssperre durch das regulierte Unternehmen subventioniert wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Marcus Weinkopf

i.A.

Lutz Langheinen